

Stadt Kröpelin

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und des Jahresabschluss 2013 des städtebaulichen Sondervermögens

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 (STV 382 – 31/2018), die Entlastung des Bürgermeisters (STV 383 – 31/2018), die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des städtebaulichen Sondervermögens (STV 370 – 31/2018) und die Entlastung des Bürgermeisters vom Jahresabschluss 2013 des städtebaulichen Sondervermögens (STV 371 – 31/2018) gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V.

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin hat in Ihrer Sitzung am 24.05.2018 die Jahresabschlüsse 2013 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2013 mit ihren Anlagen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie liegen zusammen mit dem abschließenden Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Kröpelin vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an sieben Werktagen in der Stadtverwaltung Kröpelin, Markt 1, 18236 Kröpelin während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kröpelin, 30.05.2018

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Kröpelin, 30.05.2018


Thomas Gutteck
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Beginn der Auslegung: 04.06.2018

Ende der Auslegung: 13.06.2018